

zwischen **computer design engineering & modeling e.K.** - Auftraggeber -
An der Altnah 30, DE 55450 Langenlonsheim

- nachfolgend „**CDEuM**“ genannt

und

- nachfolgend „Partner“ genannt –

- nachfolgend gemeinsam „Vertragspartner“ genannt

Im Hinblick darauf, dass

- die Vertragspartner über eine mögliche Zusammenarbeit Gespräche führen und / oder
- die Vertragspartner in diesem Zusammenhang vertrauliche Informationen und Unterlagen austauschen wollen und / oder
- dem Partner vertrauliche Informationen zugänglich gemacht werden und
- die Vertragspartner einen Missbrauch dieser Informationen vermeiden wollen,

vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

§ 1 Beschreibung der Zusammenarbeit

CDEuM beabsichtigt, dem Partner vertrauliche Informationen im Hinblick auf die geplante Zusammenarbeit mitzuteilen.

§ 2 Geheimhaltungsverpflichtung

Der Partner verpflichtet sich hiermit, alle Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen dieser Zusammenarbeit von **CDEuM** erlangt, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit dem in § 1 beschriebenen Zusammenarbeit zu verwenden. Der Partner sichert **CDEuM** insbesondere zu, diese Informationen nur in Absprache mit **CDEuM** an Dritte weiterzugeben. In diesem Fall wird dem Dritten eine Geheimhaltungserklärung auferlegt, mit mindestens dem gleichen Inhalt wie zwischen Partner und **CDEuM**, welche von **CDEuM** auf Anfrage eingesehen werden kann. Der Partner hat die im Rahmen der einzelnen Aufgaben übergebenen Unterlagen (z.B. Daten, Datenbanken, Layout, Muster, Software, CAD-Daten, Konstruktionsunterlagen etc.) ausschließlich für den angefragten Zweck im Rahmen der vereinbarten Zusammenarbeit zu nutzen. Sollte eine Weitergabe von geheimhaltungsbedürftigen Informationen an Dritte notwendig werden, wird der Partner **CDEuM** vor Kontaktaufnahme mit dem Dritten schriftlich um Genehmigung bitten.

§ 3 Geheimhaltungsumfang und betroffener Personenkreis

- (1) Die Geheimhaltungsverpflichtung bezieht sich auf alle Informationen, die der Partner oder einer seiner Angestellten/Mitarbeiter im Zusammenhang mit der in § 1 beschriebenen Zusammenarbeit erlangt hat oder erlangen wird, insbesondere auf
 - Know-how sowie Ergebnisse, die im Rahmen dieser Zusammenarbeit erzielt oder verwendet werden,
 - die Beschreibung der Zusammenarbeit,
 - die in Aussicht genommenen Zeitpläne, Ziele und Ideen für die Zusammenarbeit,
 - andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, die der Partner im Rahmen der Zusammenarbeit über **CDEuM** erlangt.

- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung nach diesem Vertrag erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des Partners, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der Partner verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

§ 4 Eigentum und Schutzrechte

- (3) Die von einem Vertragspartner eingebrachten Informationen bleiben ausschließliches Eigentum des einbringenden Vertragspartners und dürfen von dem anderen Vertragspartner nur im Rahmen der vereinbarten Zusammenarbeit gemäß § 1 genutzt werden. Gemeinschaftlich entwickeltes Know-how ist grundsätzlich gemeinschaftliches Eigentum der Vertragspartner.
- (4) Schutzrechanmeldungen, welche die Ergebnisse der gemeinsamen Entwicklungsarbeit betreffen, können nur in Abstimmung zwischen den Vertragsparteien vor-genommen werden.
- (5) Der Partner verpflichtet sich, **CDEUM** auf eventuell schutzrechtswürdige Konstruktionen aufmerksam zu machen.
- (6) Für den Fall der Mitteilung etwaiger Erfindungen an den Partner behält sich **CDEUM** alle Rechte hinsichtlich eventueller späterer Schutzrechte vor.
- (7) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Erfindungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit gemacht werden und zu Schutzrechtsanmeldungen führen, nach den Bestimmungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes in Anspruch zu nehmen und zu entlohnen.

§ 5 Zeitraum

- (1) Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag beginnen mit der Vertragsanbahnung und bleiben über die Beendigung des in § 1 beschriebenen Zusammenarbeit hinaus bestehen.
- (2) Sie gelten auch für Anschlussprojekte oder eine weitere danach vereinbarte Zusammenarbeit der Vertragspartner automatisch als im gleichen Umfang wie hier vertraglich vereinbart, wenn **CDEuM** dies dem Partner schriftlich anzeigt.
- (3) Sie gelten auch für Anschlussprojekte oder eine weitere danach vereinbarte Zusammenarbeit der Vertragspartner automatisch als im gleichen Umfang wie hier vertraglich vereinbart.
- (4) Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht bzw. nicht mehr, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich
 - allgemein bekannt sind bzw. geworden sind oder
 - ohne Verschulden des Partners allgemein bekannt werden oder
 - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
 - bei dem Partner bereits vorhanden sind.

§ 6 Schadensersatz

- (1) Dem Partner ist bekannt, dass

- die Verletzung von
 - - und Geschäftsgeheimnissen nach den §§ 17, 18 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden kann, und
 - derjenige, der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens nach § 19 UWG verpflichtet ist.
- (2) Darüber hinaus verpflichtet sich der Partner bei schuldhafter, das heißt mindestens fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs zur Leistung einer Vertragsstrafe an **CDEuM**, die von **CDEuM** nach billigem Ermessen angemessen festgesetzt wird.

§ 7 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bad Kreuznach.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des „Partners“)

(Ort, Datum)

(Unterschrift **CDEuM**)